

Geltungsbereich

Die SCHMIDT GmbH (im Folgenden „SCHMIDT“ genannt), Töllen Linde 3, 33129 Delbrück, bietet ihren Geschäftspartnern (im Folgenden „Kunde“ genannt) online abrufbare Informationen zur CE-Kennzeichnung an. Mit der Inanspruchnahme des Online-Angebots stimmt der Nutzer der nachfolgenden Vereinbarung zur Nutzung von Prüfnachweisen der Typprüfung der SCHMIDT GmbH nach der Bauproduktenverordnung i.V.m. der EN 14351-1 zu.

Grundlagen

Die Bauproduktenverordnung vom 09-03-2011 (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) legt europaweit harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten fest. Die Regelungen für Wirtschaftsakteure sind am 01.07.2013 in Kraft getreten. Mit der Bauproduktenverordnung (BPVO) wurde die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vom 21.12.1988 aufgehoben.

Die BPVO verpflichtet Hersteller von Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind, zur Erstellung einer Leistungserklärung (vgl. Art. 4 – 7 BPVO) und zur Kennzeichnung dieser Produkte mit dem CE-Zeichen (vgl. Art. 8, 9 BPVO), wenn bzw. bevor die Produkte in den Verkehr gebracht werden. Für die Bauprodukte „Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtigkeit“ gilt die harmonisierte Norm EN 14351-1. Hersteller von Fenstern und Außentüren sind daher seit dem 01.07.2013 zur Erstellung einer Leistungserklärung (LE) und darauf basierend zur CE-Kennzeichnung der Produkte verpflichtet.

Im Sinne der BPVO ist der Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt erstellt, beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht werden und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar ist.

Als Grundlage für die LE haben die Hersteller eine technische Dokumentation zu erstellen und hierin alle wichtigen Elemente im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zu beschreiben; das entsprechende System muss auch in der LE benannt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b) BPVO). Die möglichen Systeme werden im Anhang V der BPVO beschrieben. Welches System Anwendung findet, ergibt sich aus der maßgeblichen Produktnorm. Da die DIN EN 14351-1 älter ist als die BPVO, verwendet die Norm noch die Begrifflichkeiten der (alten) Bauproduktenrichtlinie (Beispiel: „Konformitätssysteme“).

Nach der Tabelle ZA.2 der EN 14351-1 können bei Fenstern und Außentüren die Systeme 3 oder 1 zur Anwendung gelangen, deren Bestandteil eine Erstprüfung durch eine notifizierte Stelle (s. Kapitel 7 und Anhang ZA der EN 14351-1) bzw. die Festlegung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (s. Anhang V zur BPVO) ist.

Der Ausdruck „Produkttyp“ bezeichnet den „Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktprozess hergestellt wird“ (vgl. Art. 2 Ziffer 9 BPVO).

SCHMIDT hat seine Fenstertür-Systeme im Hinblick auf eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale des Produkts prüfen lassen; die Prüfergebnisse liegen in Form von ITT (= InitialTypeTest) – Nachweisen vor. Mit dieser Vereinbarung gestattet SCHMIDT dem Kunden, die LE auf der Grundlage der entsprechenden – und im Folgenden näher bezeichneten – Prüfergebnisse zu erstellen.

ITT-Nachweise

SCHMIDT hat für folgende Bauprodukte einen ITT durch eine notifizierte Stelle durchführen lassen:

- Ein-, zwei- oder mehrflügelige Fenstertüren ohne Anforderungen an Brand- und Rauchschutz
- Öffnungsarten: Fenstertüren mit Hebeschiebe-Funktion

SCHMIDT stellt dem Kunden die Prüfdokumentation für die vorgenannten Bauprodukte in der Regel über das Internet mittels Zugangscode zur Verfügung. Den Kunden tritt die Verpflichtung, sich über das Internet bei SCHMIDT einen entsprechenden Zugang einrichten zu lassen.

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, sich über die jeweils aktuellen Inhalte und die jeweilige Gültigkeitsdauer der betreffenden Dokumente eigenständig unterrichtet zu halten und hat hierzu spätestens alle drei Monate den aktuellen Stand auf der Internetseite der SCHMIDT zu überprüfen.

Alle Rechte an den ITT-Nachweisen sowie den darin befindlichen Inhalten stehen SCHMIDT zu, soweit sie nicht den notifizierten Stellen vorbehalten sind. Der Kunde hat zudem etwaige Nutzungsbedingungen der notifizierten Stellen ergänzend zu beachten.

Dem Kunden ist bekannt, dass er verpflichtet ist, die ITT-Nachweise als Bestandteil der technischen Dokumentation / Unterlagen und als Grundlage für die LE für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des jeweiligen Bauprodukts aufzubewahren (s. Art. 11 Abs. 2 BPVO). Ändert die EU Kommission diesen Zeitraum für die vom Kunden hergestellten Produkte, hat der Kunden entsprechend den neuen Zeitraum zu beachten (s. Art. 11 Abs. 2, Unterabs. 2 BPVO).

Der Kunde versichert, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Hinweise zur Pflege, Wartung und Montage, sowie zur Verglasung bzw. Verklotzung der Hebeschiebetüren in seine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) aufgenommen hat bzw. aufnehmen wird.

Der Kunde bleibt verpflichtet, alle Maßgaben des jeweils maßgeblichen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ausschließlich eigenverantwortlich und selbst zu erfüllen; eine Haftung von SCHMIDT, insbesondere eine Haftung für Leistungsmerkmale des hergestellten Bauprodukts wird insofern nicht übernommen.

Nutzungsberechtigung

SCHMIDT gestattet dem Kunden während der Vertragsdauer nach VI. die bestimmungsgemäße Nutzung der dem Kunden zur Verfügung gestellten ITT-Nachweise und der Systemunterlagen unter Beachtung der jeweils geltenden BPVO und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte (a. Art. 60 BPVO), der für die Bauprodukte gemäß II. geltenden Normen, insbesondere der EN 14351-1, sowie aller Festlegungen dieser Vereinbarung.

SCHMIDT ermächtigt ausschließlich den Kunden zur Nutzung der ITT-Nachweise und der Systemunterlagen; eine Weitergabe der ITT-Nachweise und/oder Systemunterlagen an Dritte zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken ist untersagt. Ein bestimmungsgemäßer Zweck liegt vor / eine Weitergabe ist gestattet, wenn der Kunde hierzu aufgrund der BPVO oder anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, wie beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Unterlassungsanspruch

Der Kunde ist verpflichtet, jede Nutzung der ITT-Nachweise und der Systemunterlagen zu unterlassen, die gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstößt. Dies gilt insbesondere in folgenden (alternativen) Fällen:

- Der Kunde nimmt Änderungen an den ITT-Nachweisen vor.
- Die Produkte des Kunden entsprechen nicht der in der LE und/oder im CE-Zeichen erklärten Leistung.
- Der Kunde gibt die ITT-Nachweise und/oder die Systemunterlagen unbefugt (vgl. III.) an Dritte weiter.

Haftung

Der Kunde ist für die Einhaltung aller Herstellerpflichten gemäß der BPVO verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- eine ordnungsgemäße werkseigene Produktionskontrolle (WPK),
- das durchzuführende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit,
- die ordnungsgemäße Erstellung der LE (s. Art. 4 BPVO),
- den Inhalt der LE (s. Art. 5 i.V.m. Anhang III BPVO) und die Zurverfügungstellung ggf. erforderlicher Angaben nach der Reach-Verordnung (s. Art. 6 Abs. 5 BPVO),
- die ordnungsgemäße Zurverfügungstellung der LE (s. Art. 7 BPVO),
- das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Produkte, insbesondere für die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung (s. Art. 8, 9 BPVO) und
- die Einhaltung der weiteren Herstellerpflichten gem. Art. 11 BPVO, insbesondere für die Erstellung und Beifügung der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen in der vom betreffenden Mitgliedsstaat festgelegten Sprache (s. Art. 11 Abs. 6 BPVO), wobei der Kunde berechtigt ist, für

die Erstellung der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen die Systemunterlagen gem. II./III. zu nutzen.

SCHMIDT übernimmt mit dieser Vereinbarung ausdrücklich keinerlei Haftung für die vorstehend genannten Aufgaben des Kunden.

Soweit die EU-Kommission Hinweise zur Auslegung der BPVO erteilt und/oder delegierte Rechtsakte (s. Art. 60 BPVO) erlässt, ist der Kunde zur Beachtung dieser Hinweise / Rechtsakte verpflichtet. Er ist insofern verpflichtet, sich regelmäßig über den aktuellen Sach- und Rechtsstand zu informieren. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der BPVO um eine noch junge Verordnung handelt, deren Auslegung noch nicht abschließend geklärt ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden Risiken gehen zu Lasten des Kunden.

Für den Fall, dass sich Dritte wegen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Kunden aus dieser Vereinbarung an SCHMIDT wenden, ist der Kunde verpflichtet, SCHMIDT von jedweden Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit Produkten, für deren Kennzeichnung der Hersteller einen ITT-Nachweis der SCHMIDT nutzt, freizustellen.

Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach der Zustimmung des Kunden bei der Registrierung im Login-Portal von SCHMIDT in Kraft.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der Gültigkeit der ITT-Nachweise. Nach Ablauf der Gültigkeit eines oder mehrerer ITT-Nachweise schuldet SCHMIDT keine Verlängerung oder Neubeschaffung der jeweiligen ITT-Nachweise.

Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstößt. Eine Kündigung ist daher insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Die Produkte entsprechen nicht der in der LE und/oder im CE-Zeichen erklärten Leistung.
- Der Hersteller nutzt die ITT-Nachweise zweckwidrig oder ändert diese.
- Der Hersteller gibt die ITT-Nachweise und/oder die Systemunterlagen unbefugt (vgl. III.) an Dritte weiter.
- Die Geschäftsbeziehung zwischen SCHMIDT und dem Kunden ist beendet.

Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, erlischt die Nutzungsberechtigung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, die Nutzung der ITT-Nachweise sofort zu unterlassen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden, die ITT-Nachweise als Bestandteil der technischen Dokumentation/Unterlagen und als Grundlage für die LE für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des jeweiligen Bauprodukts aufzubewahren. Innerhalb dieses Zeitraums bleibt dem Kunden nach Ablauf der Laufzeit die Weitergabe der Unterlagen gestattet, wenn er hierzu aufgrund der BPVO oder anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, wie beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung durch Marktüberwachungsbehörden.

Sonstiges

Alle Änderungen/Ergänzungen zu dieser Vereinbarung werden zu Beweis Zwecken schriftlich geschlossen und sollen der Schriftform unterliegen.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung richtet sich, soweit gesetzlich zulässig, nach dem Sitz von SCHMIDT oder nach der Wahl von SCHMIDT der Sitz des Kunden.

Mit der Online-Zustimmung wird diese Vereinbarung rechtskräftig. Bisherige „Vereinbarungen zur Nutzung von Prüfdokumentationen im Rahmen des CE-Kennzeichnungs-/ Konformitätsverfahrens“, die bislang zwischen den Parteien geschlossen wurden, gelten als aufgehoben und damit als gegenstandslos.